

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Stand: Januar 2019

Für alle Bestellungen und Vertragsabschlüsse sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der SAXONIA Edelmetalle GmbH Recycling und Verarbeitung (nachfolgend SAXONIA). Anderen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn seitens SAXONIA nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprochen wird. Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung der Einkaufsbedingungen der SAXONIA mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1. Bestellung

Angebote des Lieferanten sind für SAXONIA verbindlich und kostenlos. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie durch SAXONIA schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch SAXONIA. Jeder Auftrag ist sofort mit Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen.

2. Preis

Die vereinbarten Preise sind fest und verstehen sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten. Sie gelten frei Empfangsstation. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener erhöhter Aufwendungen sind ausgeschlossen.

3. Lieferung

Die vereinbarte Lieferzeit ist einzuhalten. Insbesondere ist auch der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstlieferung ausgeschlossen. Bei Fristüberschreitung ist dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen. Liefert er auch nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist, ist SAXONIA berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt grundsätzlich der Anspruch auf Zahlung einer hiermit vereinbarten Vertragsstrafe in Höhe von 6% des Auftragswertes wegen Nichterfüllung. Macht SAXONIA Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend, so ist hierauf die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß §§ 341 Abs. 2, 340 Abs. 1 BGB anzurechnen. Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er SAXONIA hiervon unverzüglich zu unterrichten. In diesem Falle ist SAXONIA berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn das Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen. Der Lieferant kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt u. ä. nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

4. Versand

Die Lieferung erfolgt regelmäßig frei Verwendungsstelle. Sämtliche Transportkosten einschließlich Verpackung, Versicherung u. a. gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gefahr geht nicht vor Zugang der Waren auf uns über. Über jede Sendung ist SAXONIA am Tage des Versandes eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer, genaue Angabe der Stückzahl, Bezeichnung der Gegenstände und des Einzelgewichtes oder der Dimensionen zuzustellen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein zweifach beizulegen. Sämtliche Bahnsendungen sind nach Bestimmungsort zu richten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, Kosten, Standgelder usw., die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen. Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig; anderenfalls kann SAXONIA die Abnahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständige Geschäfte anzusehen und schriftlich zu kennzeichnen.

5. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung, zweckmäßige, einwandfreie Montage, richtige und sachgemäße Ausführung für Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad. Er sichert die unbedingte Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Ferner hat er zu gewährleisten, dass die gelieferten Waren die geforderten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen. SAXONIA ist berechtigt, bei unvorschriftsmäßig gelieferten oder mangelhaften Waren Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung zu verlangen. Die Mängelbeseitigung kann SAXONIA auf Kosten des Lieferanten auch selbst vornehmen oder in Auftrag geben. Macht SAXONIA vom Wandlungsrecht Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück. Ferner ist SAXONIA zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung sowie von Mängelfolgeschäden berechtigt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Verjährungsfrist gem. §§ 477 Abs. 1 und

638 Abs. 2 BGB beträgt in jedem Falle mindestens 12 Monate von der Lieferung bzw. beim Werkvertrag von der Abnahme. Ergeben sich Differenzen bezüglich Anzahl, Maße oder Gewicht der gelieferten Waren, so sind die durch die Wareingangskontrolle der SAXONIA ermittelten Werte maßgebend. Eine Mängelrüge gilt somit als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels – spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Lieferung – abgegeben wird.

6. Generelle Haftungsregelung

Der Lieferant stellt SAXONIA von unmittelbaren Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Der Lieferant stellt ferner SAXONIA von Produkthaftungspflichtenansprüchen frei. Aus allen gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzuges, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung oder der unerlaubten Handlung) haftet SAXONIA nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Falle ist die Haftung auf den für SAXONIA vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Eigentumsübertragung

SAXONIA und der Lieferant stimmen überein, dass das Eigentum an bestellter Ware mit der Übergabe dieser an SAXONIA an diesen übergeht. Der Lieferant versichert, dass irgendwelche Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht besteht. Einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennt SAXONIA nicht an.

8. Schutzrechte Dritter, öffentlich-rechtliche Normen

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster, Marken frei von Rechten Dritter aller Art sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, nicht verletzt werden. Er haftet ferner dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht. Der Lieferant stellt SAXONIA bei Verletzung privater Rechte oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

9. Rechnungserteilung

Die Rechnung ist sofort zweifach nach erfolgter Lieferung gesondert einzureichen. Monatsrechnungen sind ebenfalls zweifach bis zum dritten des der Lieferung folgenden Monats zu übersenden. Alle im Zusammenhang mit einer Bestellung und Anfragen durch SAXONIA dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Modelle und Zeichnungen bleiben Eigentum von SAXONIA. Sie sind von ihm sorgfältig zu verwahren und zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke benutzt werden. Nach Erledigung des Auftrages sind diese Unterlagen unverzüglich kostenlos an SAXONIA zurückzugeben.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Halsbrücke; der Gerichtsstand ist das zuständige Amts- bzw. Landesgericht für SAXONIA. SAXONIA kann den Lieferant auch an dem für seinen Sitz örtlich zuständigen Gericht verklagen.

11. Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen der Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964 sowie der deutschen Ausführungsgesetze hierzu sind ausgeschlossen. Es gelten die Incoterms 1953 in ihrer jeweils neuesten Fassung.

12. Datenschutz

SAXONIA speichert Daten im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Datenschutzgesetz (BDSG).

13. Schlussbestimmung

Diese Bedingungen und der Vertrag bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile in vollem Umfang wirksam.

Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, wird der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit SAXONIA vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abgeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.